

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1911

Nr. 1

ausgegeben am 6. April 1911

Verordnung

vom 31. März 1911

betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden menschlichen Krankheiten

Mit Beziehung auf § 29 des Sanitätsgesetzes vom 30. Oktober 1874, LGBl. 1874 Nr. 3, wird hiemit Folgendes bestimmt:

§ 1

1) Jeder Arzt, der im Fürstentum Liechtenstein die ärztliche Praxis ausübt, ist verpflichtet, beim hierländigen Auftreten einer ansteckenden menschlichen Krankheit, deren Behandlung ihm übertragen wurde, sofort nach Konstatierung der Krankheit die Anzeige hierüber und nach Ablauf der Krankheit die bezügliche Meldung an die Fürstliche Regierung zu erstatten.

2) Handelt es sich um das Auftreten ansteckender Krankheiten bei Schulpflichtigen oder Hausgenossen von solchen, so hat der behandelnde Arzt ausserdem die betreffende Schulanstalt schriftlich zu verständigen.

§ 2

Bei Erstattung dieser Anzeigen haben sich die Ärzte nach Tunlichkeit der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen, die durch die Kanzlei der Fürstlichen Regierung unentgeltlich bezogen werden können.

§ 3

Als Krankheiten, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr die Anzeigepflicht begründen, werden bis auf weiteres insbesondere die folgenden bezeichnet:

Pest, asiatische Cholera, Brechdurchfall (cholera nostras), Ruhr (dysenteria), Bauchtyphus, Flecktyphus, Rückfallfieber (febris recurrens), Blattern, Schafblattern (varicella), Scharlach, Masern, Röteln, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps (parotitis epidemica), Rotlauf (erysipelas), Kindbettfieber, Genickstarre (meningitis cerebrospinalis epidemica), Krätze, kontagiöse, sogenannte ägyptische Augenentzündung (trachoma), folliculäre Bindehautentzündung (conjunctivitis follicularis), dann die durch Übertragung von Tieren auf Menschen entstandenen Krankheiten wie Milzbrand, Wut, Rotz, Trichinose.

§ 4

Beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in einem zur Ausübung des Gastgewerbes dienenden Hause ist der betreffende Konzessionsinhaber (Pächter) verpflichtet, ungesäumt die Anzeige an die Fürstliche Regierung zu erstatten.

§ 5

Die mit den Verordnungen vom 10. Dezember 1887, LGBl. 1887 Nr. 3, und vom 25. November 1889, LGBl. 1889 Nr. 5, den verantwortlichen Schriftführern auferlegte Verpflichtung, beim Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern, Lehrpersonen, sowie Hausgenossen der Schulkinder und der Lehrpersonen unverweilt die Anzeige an die Landesschulbehörde zu erstatten, wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 6

Die Organe der öffentlichen Sicherheit, sowie die Seelsorger, Lehrpersonen, Ortsvorsteher und Hebammen sind verpflichtet, jene ihnen in Ausübung ihres Berufes zur Kenntnis gelangten Fälle ansteckender Krankheiten, die einer ärztlichen Behandlung nicht unterzogen werden, der Fürstlichen Regierung ohne Aufschub anzuzeigen.

§ 7

Übertretungen vorstehender Vorschriften werden gemäss Fürstlicher Vollzugsverordnung vom 9. Dezember 1858 geahndet.

Vaduz, am 31. März 1911

Fürstliche Regierung:
Karl von In der Maur m.p.
Fürstlicher Kabinettsrat